

KURTAXENREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

Gültig ab 1. November 2007
Revision vom 1. Mai 2022
Revision vom 1. Januar 2026

REVISION GÜLTIG AB 1. Januar 2026

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 1. Januar 2025 und Artikel 4 des Organisationsreglements Lauenen vom 8. Februar 2000 das folgende Reglement:

KURTAXENREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Lauenen

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Lauenen erhebt eine Kurtaxe.

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation, Datenaufsicht

¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung. (siehe auch Art. 12). GST gibt die technischen Vorgaben vor zur effizienten Abwicklung der Gästeregistrierung.

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

³ Die Geschäftsprüfungskommission von GST ist die Datenaufsichtsstelle gemäss den Statuten.

Art. 3

Steuersubjekt

¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauenen übernachten.

² Grundeigentum in der Gemeinde Lauenen befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 4

Steuerobjekt

¹ Steuerobjekt ist die Übernachtung des Gastes.

² Die Kurtaxe wird erhoben bei:

- a) Hotellerie: Hotels, Gasthäusern, Pensionaten, Instituten, Ferienheimen, Kinderheimen, Jugendherbergen, Barackenlager, Massenlager, Camping-Touristenplätze und ähnliches zwingend je Übernachtung und Person (Einzelabrechnung)
- b) Parahotellerie: Ferienchalets, Ferienwohnungen (Zweitwohnung) und Privatzimmern durch eine Jahrespauschale pro Zimmer
- c) Camping-Jahresstandplätzen und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorrassen durch eine Jahrespauschale pro Standplatz oder eine Saisonpauschale pro Standplatz oder pro Unterkunft.
- d) Mobile Unterkünfte: Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime oder ähnliche auf öffentlichem oder privatem Grund

Art. 5

Ansätze

¹ Die Kurtaxenbandbreite beträgt je Übernachtung und Person (aktuell gültige Ansätze siehe Anhang):

- a) In der Hotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00
- b) In der Parahotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00
- c) Auf Campingplätzen und Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen CHF 1.20 bis CHF 3.60

² Sie reduziert sich für Kinder von 6 bis und mit 12 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale (Bandbreite) je Objekt beträgt:

a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:

Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF 150.00 bis CHF 450.00
für jedes weitere Zimmer	CHF 120.00 bis CHF 360.00

b) für Wohnwagen und Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen:

pro Standplatz * je Saison	CHF 50.00 bis CHF 150.00
pro Standplatz * pro Jahr	CHF 100.00 bis CHF 300.00

* oder Unterkunft

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Art. 6

Festlegung

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag von GST innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von GST in Kraft.

Art. 7

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauenen unentgeltlich übernachten;
- b) Kinder unter 6 Jahren;
- c) Angemeldete Wochen- und Kurzaufenthalter;
- d) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen;
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- f) Touristen in SAC-Hütten;
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann auch nach Anhören von GST weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Bezug Beherberger /
Einzelabrechnung

¹ Die Kurtaxe wird grundsätzlich bei den Eigentümern (ggf. bei den Beherbergern in deren Auftrag) bezogen.

² Als Beherberger im Auftrag des Eigentümers gilt:

- a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden entgeltlich zu Übernachtungs-Zwecken zur Verfügung stellt
- b) wer im Auftrag eines Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden entgeltlich zu Übernachtungs-Zwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Eigentümer oder die Beherberger in deren Auftrag sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch. Kann die Kurtaxe von letzten beiden nicht bezahlt werden, so haftet der Eigentümer solidarisch.

⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen (und kantonale Beherbergungsabgabe) wie folgt aus:

- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen
- b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“ gemäss Artikel 9 Absatz 3.

⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Art. 9

Bezug Eigentümer Jahres-
pauschale

¹ Nur den Eigentümern, Nutzniessern sowie den Dauermietern im Auftrag des Eigentümers von Ferienchalets, Ferienwohnungen (Zweitwohnung), Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen, Alphütten oder Vorsassen als Einzelnutzer kann die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet werden.

² Grundlagen zur Jahrespauschalenbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping) oder pro Unterkunft bei Alphütten und Vorsassen.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten.

Gästekarte

Art. 9 a

¹ Die Bezahlung der Kurtaxe ermächtigt zur Nutzung der Gästekarte.

² Zum Bezug der Gästekarte mit ÖV inklusive sind die Angaben nach den Vorschriften der Personenbeförderung des Bundes¹ jeden Gastes ab 6-jährig zwingend erforderlich und an GST zu übermitteln. Werden nicht alle Angaben geliefert, kann die Gästekarte nicht ausgestellt werden, ohne jegliche Vergütung.

³ Die Gästekarte wird durch die Beherberger/Eigentümer ausgelöst.

Art. 10

Kontrolle

¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter im Auftrag des Eigentümers, welche die Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit. Für den Bezug der Gästekarte gilt Artikel 9a.

² Die übrigen Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von GST. (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person mit allen Angaben gemäss Artikel 9a.

³ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter im Auftrag des Eigentümers, welche neu in die Gemeinde Lauenen ziehen, haben sich innert 14 Tagen, unaufgefordert bei GST zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbe- und Polizeigesetzgebung sowie der Personenbeförderung des Bundes.

¹ Bundesgesetz über die Personenbeförderung PGB 20.3.2009 (Stand 1.1.2025), Art. 1-3, 15-18a, 54. Verordnung über die Personenbeförderung VPB 4.11.2009 (Stand 1.1.2025) Art. 5, 56, 57 sowie das Regelwerk Datennutzung ÖV, Ue500, Stand 1.7.2024, Anlage 16 Alliance Swiss Pass (ReDöV), ÖV = öffentlicher Verkehr

Art. 11

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung, an GST zu bezahlen:

² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet GST das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 bis 1'000.00.

Art. 12

Verfügungen

¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.

² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt GST den geschuldeten Betrag.

³ Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.

Art. 13

Steuerrecht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Busse von CHF 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 15

Andere Angaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2007 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 26. November 2005.

Genehmigung:

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2007 angenommen worden.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Andreas Kappeler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 23. Oktober bis 22. November 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2007 sowie im öffentlichen Anschlag der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Lauenen, 28. November 2007

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Andreas Kappeler

Folgende Änderungen des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurden durch den Gemeinderat am 4. April 2022 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 29 vom 12. April 2022 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Innerhalb der Frist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 39 vom 17. Mai 2022.

Art. 6	Löschung des Datums "1. November"
--------	-----------------------------------

Art. 9 Abs. 1	Löschung des Geschäftsjahres "1. November bis 31. Oktober"
---------------	--

Lauenen, 4. April 2022

Namens des Gemeinderats

Die Präsidentin

Der Sekretär

Gez. R. Oehrli

Gez. H. Perreten

Ruth Oehrli

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement vom 12. April 2022 bis zum 12. Mai 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 12. April 2022 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008.

Lauenen, 13.05.2022

Der Gemeindeverwalter

Gez. H. Perreten

Hans Ulrich Perreten

Folgende Änderungen des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurden durch den Gemeinderat am 19. Mai 2025 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 21 vom 27. Mai 2025 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Innerhalb der Frist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 28 vom 15.07.2025.

Art. 2 Abs. 1	Ergänzung, dass GST die technischen Vorgaben zur effizienten Abwicklung der Gästeregistrierung vorgibt.
Art. 2 Abs. 3	Ergänzung, dass die Geschäftsprüfungskommission von GST die Datenaufsichtsstelle gemäss Statuten ist.
Art. 4 Abs. 2 Bst. d)	Ergänzung, dass für mobile Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime oder ähnliche) Kurtaxen erhoben werden.
Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Bst. b)	Das Alter der Kinder für reduzierte Kurtaxen wird von 12 bis 16 Jahren auf 6 bis 12 Jahren abgeändert.
Art. 8 Abs. 1	Erfassung, dass die Kurtaxe grundsätzlich bei den Eigentümern bezogen wird oder ggf. bei den Beherbergern in deren Auftrag.
Art. 8 Abs. 3	Erfassung solidarische Haftung

Art. 9 a	Neuer Artikel zur Gästekarte inkl. ÖV-Nutzung sowie den zugrundeliegenden Erlassen.
Art. 14	Anpassungen/Verweise auf übergeordnete Gesetzgebung und/oder Verwendung neuer Begriffe
Art. 3 Abs. 2, Art 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 Bst. c, Art. 8 Abs. 2, Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1-3 und 5, Art. 14 Abs. 2	Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen

Lauenen, 19. Mai 2025

Namens des Gemeinderats

Die Präsidentin

Der Sekretär

Gez. R. Oehrli

Gez. H. Perreten

Ruth Oehrli

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement vom 27. Mai 2025 bis zum 26. Juni 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 27. Mai 2025 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft

Lauenen, 16. Juli 2025

Der Gemeindeverwalter

Gez. H. Perreten

Hans Ulrich Perreten

ANHANG ZUM KURTAXENREGLEMENT

Kurtaxen-Ansätze (Art. 5)

Gemäss Art. 6 legt der Gemeinderat von Lauenen die Kurtaxen-Ansätze gültig ab 1. Januar 2026 wie folgt fest:

1. Einzel-Kurtaxen (Art. 5.1)

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung / Logiernacht und Person:

Kategorien

- | | |
|---|----------|
| a) Hotels | CHF 5.80 |
| b) Ferienchalets, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Institute und Pensionate | CHF 5.80 |
| c) Gruppenunterkünfte
Ferienheime, Ferienkolonien, Kinderheime, Jugendherbergen,
Baracken- und Massenlager, Wohnwagen und Zelte | CHF 3.60 |

Die Einzelkurtaxen reduzieren sich für Kinder von 6 bis und mit 12 Jahren um die Hälfte.

2. Jahrespauschalen (Art. 5.3)

Die Jahrespauschale berechnet sich nach Anzahl Zimmern
(Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer)

Der Ansatz der Jahrespauschale beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:

Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF 261.00
Für jedes weitere Zimmer	CHF 261.00

- b) für Wohnwagen und Mobilheime:

Je Standplatz / Unterkunft, die Saison (3-6 Mte.)	CHF 150.00
Je Standplatz / Unterkunft, das Jahr (ab 6 Mte.)	CHF 300.00

- c) einfache Alphütten und Vorsasse (ohne jeglichen Komfort):

Je Unterkunft, die Saison	CHF 110.00
Je Unterkunft, das Jahr	CHF 220.00

Der Anhang zum Kurtaxenreglement wurde vom Gemeinderat in der vorliegenden Form am 19. Mai 2025 beschlossen.

Lauenen, 19. Mai 2025

GEMEINDERAT LAUENEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Gez. R. Oehrli

Gez. H. Perreten

Ruth Oehrli

Hans Ulrich Perreten

WEISUNGEN VON GST ZUM KURTAXENREGLEMENT

Meldepflicht (Art. 10)

Meldepflicht jeder Übernachtung und Person.
Meldescheine sind bei GST zu beziehen.

Bei Einzelabrechnungen je Übernachtung sind die Meldungen bei Hotels, Instituten, Pensionaten, Gruppenunterkünften, Ferienheimen und –Kolonien, Kinderheimen, Jugendherbergen, Baracken- und Massenlagern sowie Camping und Zeltplätzen jeweils Ende jeden Monats bei GST einzureichen.



Hinweis

Gestützt auf die kantonale Tourismusentwicklungsverordnung (Art. 12 TEV, BSG 935.211.1) ist zusätzlich zur Kurtaxe, die Kantonale Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Diese ist im ganzen Kanton einheitlich und beträgt ab dem 01.11.2012: 1 Franken je Übernachtung.

Die Beherbergungsabgabe wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Kurtaxenpauschale berechnet und als Pauschale in Rechnung gestellt. Sie beträgt für das erste und für jedes weitere Zimmer CHF 50.--.

Einsprachen betreffend der Beherbergungsabgabe sind an das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit in Bern zu richten.

Kopien der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) sind bei GST erhältlich oder auf der Internetseite des Kantons Bern abrufbar (www.be.ch oder www.belex.sites.be.ch).